

Entschädigungssatzung der Stadt Büdingen vom 19.12.2003 (KA vom 09.01.2004), zuletzt geändert durch die 8. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 17. Mai 2019 (KA von 19-06-29).

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Stadt Büdingen

P r ä a m b e l

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, zuletzt geändert am 20.06.1993, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2003 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

E r s a t z d e s V e r d i e n s t a u s f a l l s

- (1) Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates, ehrenamtliche Stadträte u.a. ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstausfalles einen Betrag von 12,00 € pro Stunde einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, der Fraktion, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, des Magistrats oder des städtischen Gremiums, dem sie als Mitglieder oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.
- (2) Der Durchschnittssatz wird nur werktags bis 18.00 Uhr gewährt.
- (3) Der Durchschnittssatz nach Abs. 1 wird nur denjenigen ehrenamtlich Tätigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann. Hausfrauen wird dieser Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt.
- (4) Anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall verlangt werden; dies gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallpauschale je Stunde beträgt 50,- EURO.

§ 2
E r s a t z d e r F a h r t k o s t e n

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten.
- (2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung und Mitnahmeentschädigung für weitere ehrenamtlich Tätige nach den für als privateigen anerkannte Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden.

§ 3
A u f w a n d s e n t s c h ä d i g u n g ¹

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und Fahrtkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, der Fraktion, des Magistrats oder des Gremiums, dem sie als Mitglieder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € gewährt.

Daneben erhalten Stadtverordnete eine pauschale Aufwandsentschädigung von 20,- €/Monat.

Die ehrenamtlichen Stadträte erhalten 40,- € für die Teilnahme an einer Magistratssitzung.

Die Ortsbeiratsmitglieder, die Mitglieder des Ausländerbeirates, des Kinder- und Jugendbeirates, des Seniorenbeirates oder andere in diesen Beiräten ehrenamtlich Tätige erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €/Sitzung für maximal 10 Sitzungen im Jahr.

Sonstige sachkundige Mitglieder der Kommissionen erhalten eine Aufwandsentschädigung von 15,- €/Sitzung.

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger hierfür zusätzlich monatlich eine Pauschale erhalten.

Diese beträgt für

den Stadtverordnetenvorsteher 125,00 €

die Fraktionsvorsitzenden 60,00 €

und

die Ortsvorsteher 35,00 €

den Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates

den Vorsitzenden des Ausländerbeirates

¹ neu gefasst durch Änderungssatzung vom 13. Juni 2008

und den Vorsitzenden des Seniorenbeirates 35,00 €

den Behindertenbeauftragten 35,00 €

Abweichend von der Regelung im Satz 2, erhalten die Ortsvorsteher der Stadtteile Büdingen und Düdelsheim eine monatliche Pauschale von 75,00 € bzw. 50,00 €.

Die Ausschussvorsitzenden erhalten pro Ausschusssitzung eine zusätzliche Pauschale von 20,00 €.

- (3) Vertritt ein Stellvertreter den Stadtverordnetenvorsteher für einen längeren Zeitraum als vier Wochen, so erhält er eine Aufwandsentschädigung von 20,00 € je angefangene Woche.
- (4) Vertritt ein ehrenamtlicher Stadtrat den Bürgermeister, so erhält er für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 25,00 €.
- (5) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger am selben Tag mehrere Tätigkeiten wahr, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, so wird die hierfür insgesamt zu gewährende Aufwandsentschädigung auf das zweifache des in Abs. 1 genannten Betrages begrenzt.

Mehrere unmittelbar hintereinander liegende Sitzungen eines Gremiums gelten als eine Sitzung.

- (6) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Wahlvorstände (Erfrischungsgeld) wird auf 35,- €/Tag festgesetzt.

§ 4

E h r e n a m t l i c h e A u ß e n s t e l - l e i t e r

- (1) Die ehrenamtlichen Außenstellenleiter der Stadtverwaltung erhalten neben den in § 1 und 2 geregelten Entschädigungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 0,30 € je Einwohner des betreffenden Stadtteils, sowie einen Sockelbetrag von 120,00 €. Maßgeblich ist die vom Einwohnermeldeamt zum 01. Januar des jeweiligen Jahres ermittelte Einwohnerzahl. Die Entschädigung ist auf volle 5,00 € zu runden.
- (2) Mit dem Sockelbetrag sind auch Büro- und Telefonkosten sowie die Fahrtkosten zur Verwaltung abgegolten, es werden keine städtischen Büroräume oder Telefone zur Verfügung gestellt.

**§ 5
F r a k t i o n e n ²**

- (1) Stadtverordnete und ehrenamtliche Stadträte erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten sowie die Aufwandsentschädigung gem. §§ 1, 2 und 3 Abs. 1.
- (2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 20 pro Jahr begrenzt.
- (3) Für den bei ihrer Arbeit entstehenden Aufwand erhalten die Fraktionen eine jährliche Zahlung, die sich aus einem Sockelbetrag von 150,- € sowie einem weiteren Betrag von 40,- €/Mitglied zusammensetzt. Über die Verwendung dieser Gelder ist jährlich Rechnung zu legen, die zulässigen Ausgaben sind entsprechend den „Richtlinien für die Bestimmungsgemäße Verwendung von Fraktionszuwendungen“ beschränkt. Die Fraktionen erhalten die Mittel spätestens bis zum 30. April des laufenden Jahres ausgezahlt so weit der Vorschuss des Vorjahres bestandskräftig abgerechnet ist. Gelder, deren ordnungsgemäße Verwendung nicht nachgewiesen wird, sind zurückzuzahlen.

**§ 6
D i e n s t r e i s e n , S t u d i e n r e i -
s e n / F o r t b i l d u n g**

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Stadträte und sonstige ehrenamtlich Tätige Reisekosten nach dem Hess. Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Studienreisen sowie Fahrten zu kommunalpolitischen Tagungen gelten als Dienstreisen, sofern bei Stadtverordneten die Zustimmung des Stadtverordnetenvorstandes und bei ehrenamtlichen Stadträten, Ortsbeiräten und Ausländerbeiräten die Zustimmung des Magistrats vorliegt. Fahrten zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die nach § 35 a, Abs. 4, Satz 2 HGO einen Freistellungsanspruch auslösen, gelten als Dienstreisen.

**§ 7
Ü b e r t r a g b a r k e i t , U n v e r z i c h t -
b a r k e i t**

Die Ansprüche nach den §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung nach § 3 kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

² neu gefasst durch Änderungssatzung vom 13. Juni 2008

§ 8
I n k r a f t t r e t e n

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Büdingen in ihrer Fassung vom 01.01.94 außer Kraft.

Der Magistrat der Stadt Büdingen,

Büdingen, den 7. Januar 2004

(Manfred Hix)
Erster Stadtrat